



11.06.2025

Wichtige neue Entscheidung

Abfallbeseitigungsrecht: 20 Jahre Stillstand eines VW Polo

§ 80 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 VwGO, § 146 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 VwGO, § 3 KrWG, Art. 48 Abs. 1, Art. 51 BayVwVfG, Art. 21 Satz 2 BayVwZVG

Abfalleigenschaft

Altfahrzeug (Reparaturfähigkeit, Verkehrstauglichkeit, Oldtimer-Zustandsnote)

Verwaltungsvollstreckung

Androhung der Ersatzvornahme

Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage von Amts wegen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 28.05.2025, Az. 12 CS 25.910

Orientierungssatz der LAB:

Nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Die Anordnung von Amts wegen kann ihm auch durch das Beschwerdegericht aufgegeben werden.

Hinweis:

Mit dem vorliegenden Beschluss stellt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Beschwerdeverfahren nach § 146 VwGO fest, dass das erstinstanzliche Gericht seine Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO von Amts wegen nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO zu ändern habe.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie X (vormals Twitter) (@LA_Bayern) eingestellt.

Das erstinstanzliche Gericht hatte es abgelehnt, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Androhung der Ersatzvornahme anzuordnen. Ersatzweise vorgenommen werden sollte die Beseitigung und Entsorgung eines Altfahrzeugs (VW Polo, ca. 30 Jahre alt, seit ca. 20 Jahren im Hof eines Mehrparteienhauses abgestellt und in entsprechendem Zustand). Der Bescheid von September 2023, mit dem dem Besitzer und früheren Halter des Fahrzeugs unter Androhung eines Zwangsgelds die Beseitigung und Entsorgung aufgegeben wurde, ist bestandskräftig. Dazu hat geführt, dass die Klage gegen diesen Bescheid in der mündlichen Verhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht von Kläger und Beklagtem übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, nachdem der Kläger zugesagt hatte, bis Jahresende 2024 einen TÜV-Bericht zur Verkehrstauglichkeit des Fahrzeugs vorzulegen und das Fahrzeug in einer Garage unterzustellen. Diese Zusagen hat der Kläger nicht erfüllt. Er beruft sich insoweit, wie schon gegen die Beseitigungsanordnung, auf schwere gesundheitliche Probleme und darauf, dass er das Fahrzeug, das instandgesetzt werden könne, durchaus nicht als Abfall entsorgen lassen wolle.

Die zuständige Behörde (Landratsamt Schwandorf) stellte mit Bescheid von März 2025 das angedrohte Zwangsgeld fällig und drohte die Ersatzvornahme an.

Mit Beschluss vom 28.05.2025, Az. 12 CS 25.910, hat der BayVGH die Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung als unzulässig, weil nicht festgerecht begründet, verworfen. Zugleich erteilt der BayVGH jedoch dem erstinstanzlichen Gericht Hinweise, die besagen, dass dieses seine Entscheidung nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO von Amts wegen zu ändern, d.h. die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen habe.

Das Verwaltungsgericht gehe zu Unrecht davon aus, dass zu berücksichtigende Einwendungen nach Art. 21 Satz 2 BayVwZVG gegen die Vollstreckung nicht vorliegen. Der Kläger habe nach Erlass des Bescheids vom September 2023 in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht im April 2024 das Gutachten eines Ingenieurbüros für Kfz-Technik vom April 2024 vorgelegt, wonach das Kfz nach Beseitigung von Standschäden wieder in einen verkehrstüchtigen Zustand versetzt werden könne. Dies begründe analog § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO (der seinem Wortlaut nach nur für die Erhebung öffentlicher Abgaben und Kosten gilt) ernstliche Zweifel an der

Richtigkeit der zu vollstreckenden Verwaltungsentscheidung, die nach Erlass des Grundbescheides entstanden seien und damit zulässige Einwendungen gegen die Vollstreckung nach Art. 21 Satz 2 BayVwZVG. Das Gutachten des Ingenieurbüros stelle die Abfalleigenschaft des Fahrzeugs (von der das Landratsamt mit der Bestandskraft des Bescheids vom September 2023 ausgeht) infrage. Sei eine Sache zwar aktuell nicht benutzbar, wohl aber reparaturfähig, bleibe ihre Zweckbestimmung erhalten, sofern die Reparatur ins Auge gefasst sei und unter Berücksichtigung des hochgradig angeschlagenen Gesundheitszustands ihres Besitzers (!) in absehbarer Zeit realisiert werden könne.

Art. 21 Satz 2 BayVwZVG erfasse auch Sachverhalte, in denen geänderte Umstände zwar streng genommen nicht zur Rechtswidrigkeit des Grundbescheides führten (weil bei dessen Beurteilung auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Bescheiderlasses abzustellen sei), bei denen der Grundbescheid aber so nicht mehr erlassen werden dürfte, weil seine Aufrechterhaltung im Lichte des Gebots materieller Gerechtigkeit nicht mehr rechtmäßig wäre und deshalb ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und Rücknahme der Grundverfügung bestehe (vgl. Art. 51 und Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG). Derartige Umstände seien hier überwiegend wahrscheinlich mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Androhung der Ersatzvornahme im Bescheid vom März 2025 gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO anzuordnen sei.

Kaiser
Oberlandesanwältin

12 CS 25.910
RO 8 S 25.884

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** *****

- Antragsteller -

***** ** ** *****
***** ** * *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Antragsgegner -

wegen

Abfallbeseitigungsrechts

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Regensburg vom 23. April 2025,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 12. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kurzidem,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Patella

ohne mündliche Verhandlung am **28. Mai 2025**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird verworfen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Entscheidung des VG Regensburg vom 23. April 2025, mit der der anwaltlich vertretene Antragsteller sein Begehren weiterverfolgt, im Wege vorläufigen Rechtsschutzes (§ 80 Abs. 5 VwGO) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die mit Bescheid vom 18. März 2025 erfolgte Androhung der Ersatzvornahme der Entsorgung seines Pkw, VW ***** (ehem. Kennzeichen ***-** ***), zu bewirken, ist bereits unzulässig und deshalb gemäß § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO zu verwerfen, da sie entgegen § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung begründet wurde.
- 2 Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 23. April 2025 wurde dem Antragsteller am 25. April 2025 gegen Postzustellungsurkunde zugestellt. Da die Entscheidung des Verwaltungsgerichts mit einer zutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen ist, lief die Beschwerdebegründungsfrist gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO, § 188 Abs. 2, § 193 BGB am Montag, den 26. Mai 2025, um 24.00 Uhr ab. Bis dahin ging dem nach § 146 Abs. 4 Satz 2 VwGO allein empfangszuständigen Bayerischen Verwaltungsgerichtshof keine Beschwerdebegründung zu. Gründe für eine Wiedereinsetzung des anwaltlich vertretenen Antragstellers in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) sind nicht ersichtlich.

- 3 Die Beschwerde ist deshalb zu verwerfen.
- 4 Für das Hauptsache- und das von Amts wegen vom Verwaltungsgericht vorzunehmende Abänderungsverfahren (§ 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO) weist der Senat auf folgendes hin:
- 5 Das Verwaltungsgericht geht zu Unrecht davon aus, dass zu berücksichtigende Einwendungen (vgl. Art. 21 Satz 2 BayVwZVG) gegen die Vollstreckung nicht vorliegen. Der Antragsteller hat nach Erlass des Grundbescheides vom 26. September 2023 in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 8. April 2024 ein Gutachten des Ingenieurbüros für Kfz-Technik *****, ****, **** GmbH vom 5. April 2024 vorgelegt, wonach das streitgegenständliche Kraftfahrzeug nach Beseitigung bestehender Standschäden wieder in einen verkehrstüchtigen Zustand zurückversetzt werden kann. Das Fahrzeug wird ausdrücklich als „verkehrstauglich“ bezeichnet.
- 6 Dies begründet entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der zu vollstreckenden Verwaltungsentscheidung (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO analog), die nach Erlass des Grundbescheides entstanden sind (Art. 21 Satz 2 BayVwZVG). Das Gutachten des Ingenieurbüros stellt die Abfalleigenschaft (§ 3 KrWG) des Pkw durchgreifend infrage. Von dem Fahrzeug gehen keine durch das Austreten etwaiger Betriebsflüssigkeiten hervorgerufene Gefahren aus. Es sind zwar optische Mängel erkennbar, Durchrostungen sind indes nicht vorhanden. Vielmehr befindet sich das Fahrzeug noch im Originalzustand und weist eine Laufleistung von lediglich rd. 64.300 km auf. Die Erforderlichkeit einer Vollabnahme ist nach längerer Stilllegung obligatorisch. Die Oldtimer-Zustandsnote beträgt 3-4. Der Wiederbeschaffungswert unter Privaten wird mit 1.300 € angegeben.
- 7 Ist eine Sache – wie im vorliegenden Fall – zwar aktuell nicht (mehr) benutzbar, wohl aber reparaturfähig, so bleibt ihre Zweckbestimmung gleichwohl erhalten, sofern die Reparatur – entsprechend der Darstellung des Antragstellers – ins Auge gefasst ist und unter Berücksichtigung seines hochgradig angeschlagenen Gesundheitszustandes in absehbarer Zeit auch realisiert werden kann. Substanzschäden, die eine (Wieder-) Inbetriebnahme unmöglich machen, sind ersichtlich nicht vorhanden (vgl. hierzu näher Petersen, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2. Aufl. 2022, § 3 Rn. 88).

- 8 Art. 21 Satz 2 BayVwZVG erfasst entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts auch Sachverhalte, in denen geänderte Umstände zwar – streng genommen – nicht zur Rechtswidrigkeit des Grundbescheides führen (weil bei der Beurteilung auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses abzustellen ist), bei denen der Grundverwaltungsakt aber so nicht mehr erlassen werden dürfte, weil seine (weitere) Aufrechterhaltung im Lichte des Gebots materieller Gerechtigkeit nicht mehr rechtmäßig wäre und deshalb ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und Rücknahme der Grundverfügung (vgl. Art. 51 und Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG) besteht (vgl. hierzu eingehend Käß, in: Giehl/Adolph/Fabisch, Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern, Rd. 29 u. 33 zu Art. 21 BayVwZVG).
- 9 Das Vorliegen entsprechender Umstände ist hier aufgrund des vom Antragsteller beigebrachten Gutachtens überwiegend wahrscheinlich mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Androhung der Ersatzvornahme im Bescheid vom 18. März 2025 gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO vom Verwaltungsgericht von Amts wegen anzuordnen ist. Am Sofortvollzug einer mutmaßlich rechtswidrig gewordenen und deshalb aufzuhebenden Grundverfügung besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse.
- 10 Sowohl das Verwaltungsgericht als auch der Antragsgegner verkennen, dass aufgrund des vom Antragsteller beigebrachten Gutachtens eine wesentliche Änderung des Sachverhalts eingetreten ist, der Rechnung getragen werden muss.
- 11 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG.
- 12 Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).